

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 2.

Kronstadt, den 5. Januar.

1843.

## Oesterreichische Staaten.

### Siebenbürgen.

#### Landtags-Nachrichten.

(Schluß der 117. Sitzung vom 9. Febr. 1842.)

Se. Excellenz der Ständepäsident forderte die Stände auf, die in voriger Sitzung an die Tagesordnung bestimmte Angelegenheit in Verhandlung zu nehmen, worauf das k. Rescript in Betreff der Proceßführung während der Landtage neuerdings abgelesen wurde; das Ergebnis der Berathungen war: diesen Gegenstand wieder der in juridicis ernannten Deputation zu dem Ende zuzuweisen, damit dieselbe höchstens binnen 10 Tagen einen neuen Gesetzworschlag entwerfen und den Ständen zur Berathung und Allerhöchsten Orts zu geschעהner Unterbreitung einreichen solle.

Ferner erklärte Se. Excellenz, nachdem die Stände ihre vorläufigen Berathungen über das zweite Rescript hinsichtlich der 1810/1 Landtags-Artikel beendigt habe, die Verhandlungen hierüber zu beginnen, wornach das k. Rescript abgelesen und darüber debattirt wurde. Es kam zu folgendem Beschluß: wie die Stände bereits in ihren aus der 102. Sitzung vom 12. Sept. und vom 30. März 1838 Sr. Majestät unterthänigst unterbreiteten Repräsentationen die Gründe, aus denen sie die in Frage stehenden Gesetzworschläge nicht annehmen können, hinlänglich dargethan haben; so finden sie dieselben dormalen, wo sie durch das besobte k. Rescript wiederholt zur Berathung darüber aufgefordert werden, nur noch begründeter hinsichtlich deren durch ihre zweimaligen Beschlüsse ausgesprochene Nothwendigkeit überzeugender, und durch die täglich sich deutlicher herausstellenden Umstände mehr gerechtfertigt, und indem sie auch dormalen standhaft darauf beharren, müssen sie wiederholt erklären: daß die in Frage stehenden 1810/1 Gesetzworschläge, welche durch Zeit und Umstände für des Landes dormalige Bedürfnisse und Wünsche unzulänglich, zur Errichtung einer gesünderen Zukunft unzuweckmäßig geworden sind, und deren durchaus nicht zur Befestigung unsrer Verfassung und Rechte dienen, mit ihren gesetzlichen Ansichten nicht übereinstimmen; welchem nach sich die Stände auf den Sinn und die Worte ihrer erwähnten Beschlüsse berufen und in einer diesfemgemäß aufzufassenden Reprä-

sentation Allerhöchst Se. Majestät unterthänigst und mit kundlichem Vertrauen gebeten werde, womit Allerhöchstdieselben, in Erwägung der so oft unterbreiteten und auch dormalen wiederholten Gründe, die Stände von der Annahme jener Gesetzworschläge zu entheben geruhen wollen.

Es wird sodann in Gemäßheit des in der 97. Sitzung gefaßten Beschlusses der Bericht der Prüfungs-Commission hinsichtlich des in Betreff der Wiedervereinigung der Gränzen einiger zum Marmaroscher Comitatus gehörigen Ortschaften mit dem Rodnaer Bezirk herabgegangenen k. Rescriptes abgelesen, welche eine durch einen Gesetzkartikel zu ernennende Commission zur Berichtigung dieser Gränzstreitigkeit vorschlägt, welchem Vorschlag auch die Stände beitraten und beschlossen: es solle in gewöhnlicher Weise eine durch geheime Abstimmung zu erwählende, aus 9 Mitgliedern bestehende Commission auch von Seiten Siebenbürgens ernannt werden, welche nach den diesfälligen Daten im Einvernehmen mit der von Seiten des Königreichs Ungarn zu ernennenden Commission ihr Operat zu seiner Zeit den Ständen vorlegen solle; auch wurde beschlossen, nach vorgenommener Wahl die Namen der Gewählten in einem Gesetzkartikel Sr. Majestät zur Bestätigung zu unterbreiten.

Am 19. Febr. wurde die in gewöhnlicher Art ausgefertigte Repräsentation und der Gesetzworschlag in Betreff der Beamtenwahlen Sr. Excellenz dem k. Commissär übersendet, ferner mehrere Berichte der Prüfungs-Commission verhandelt, unter andern das Gesuch von Kézdi Vásárhely wegen Erhebung zu einer k. Freistadt, wogegen die Maroscher Stuhls-Deputirten unter mehrseitiger Beistimmung Verwahrung einlegten. Eine von den Hermannstädter Deputirten in lateinischer Sprache dem Landtag eingereichte Schrift gab Veranlassung zu lebhaften Debatten. Die Stände tadelten durchweg diese gegen Gesetz und den bisherigen Gebrauch gehende Handlung und beschlossen die Zurückstellung dieser Schrift, wogegen die sächsischen Deputirten wieder Verwahrung einlegten. — Am 21. Febr. wurde beschlossen, das Gesuch von Kézdi Vásárhely dem Háromszeker Stuhl mitzutheilen, worauf die Verhandlungen über das von der Central-Deputation eingereichte Operat hinsichtlich des Nationalmuseums,



Theater- und Landtagsaales begannen. Die Ergebnisse der zweitägigen Debatten sind folgende: vier Gegenstände waren in landständischer Berathung, nämlich: Museum, Theater, Landtagsaal und Gouverneurswohnung. Die drei ersten hatte auch die Centraldeputation vorgeschlagen, die letztere aber weggelassen. Es gab noch einige, die noch mehr wollten, andre wieder wollten von allen nichts, aber die Zahl der auf beiden Seiten Stimmenden war nur gering. Uebrigens wurde das Landesmuseum beinahe allgemein gutgeheißen, weniger das Theater und der Landtagsaal; indessen wurden auch diese durch Stimmenmehrheit angenommen und beschloffen, die Landesstände wünschten zum Behuf der von der Centraldeputation in Antrag gebrachten drei Institute Opfer zu bringen. Es wurden hierauf diese Institute im Detail erörtert und in Bezug auf das Museum äußerte sich die Wahrheit: es solle dazu das auf dem Plage gelegene Bányfy'sche Haus in dem von den Erben beantragten Preise von 70,000 fl. C.M. erkaufte, und zur Einrichtung des einen Theiles dieses Gebäudes noch eine Summe von 10,000 fl. C.M. verwendet werden. Ferner sollten beim Museum zwei Aufseher und ein Secretär sammt zwei Dienern angestellt und deren Besoldung zum Theil aus den Einkünften des Hauses, zum Theil aus den Stiftungen des Grafen Ladislaus Eszterházy und Sr. Excellenz des Landesgouverneurs Grafen Joseph Toloki bestritten werden. Die Angelegenheiten des Museums wird eine reichstädtische Deputation leiten, welche aus 9 Mitgliedern besteht und welcher bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern das Entscheidungsrecht zukommen soll; schließlich wird das Nationalmuseum nach dem Antrag des Deputirten des Ober-Albenfer Comitats den Namen Ferdinandeum führen, was von den Ständen mit freudigem Zuruf angenommen wurde.

In Betreff des Landtagshauses wurde der Vorschlag der Centraldeputation gutgeheißen, wornach an das dermalige Landeshaus und zwar auf der gegen die Wolfsgasse zu gehenden unbebauten Seite ein größerer Saal für die Landtagsversammlung und ein kleinerer zu den vorläufigen Berathungen, dann zur Abhaltung der Sitzungen der Deputationen zwei oder drei geeignete Zimmer erbaut werden sollen, und wozu dieselbe den Betrag von 60,000 fl. C.M. beantragt hat. Die Aufsicht über diesen Bau wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende landständische Commission führen, welche zugleich ermächtigt ist, im Erforderungsfall auch zweckmäßige Abänderungen zu machen.

Was schließlich das Theater anbelangt: so sind die Verhandlungen hierüber noch nicht geschlossen, weshalb wir solche auch nicht genauer mittheilen können; es scheint jedoch die Mehrzahl neige sich für den Antrag der Centraldeputation, welche für die notwendigen Bauten nicht ganz 20,000 fl., zur Unterstützung

der Schauspieler die jährlichen Interessen von 50,000 fl. und des Musik-Conservatoriums 20,000 fl. C.M. vorgeschlagen hat. Die Commission, welche die Angelegenheiten des Theaters leiten soll, wird aus 5 Mitgliedern bestehen, von denen, sobald 3 anwesend sind, alles zu entscheiden sein wird.

Der königliche Cammeralbuchhaltungs-Rechnungs-Rath Friedrich Lutsch ist zum k. Cammeralbuchhalter ernannt worden.

## Ungarn.

Schümegher Comit. In der am 2. November abgehaltenen Comitatsversammlung wurde unter anderen verhandelt und beschloffen: 1) Das Antwortschreiben des Ungvarer Comitats, in welchem dieser erklärt, daß er die Verhandlung der ungrischen Handelsfragen auf dem nächsten Reichstage zwar wünsche, jedoch der Meinung sei, die Aufnahme und Berathung dieses Gegenstandes könne sogar in dem Falle, wenn derselbe in den k. Propositionen nicht enthalten wäre, vermöge des den Ständen zustehenden Rechtes der Initiative bewirkt werden. Diesem Comit. wird im Sinne des 13. Art. von 1791 erwidert, daß der Schümegher Comit. das den Ständen zustehende Recht der Initiative durch seine Aufforderung nicht in Zweifel ziehen, sondern nur das habe bewirken wollen, was dieses Recht der Initiative nicht hinlänglich verbürge \*), daß nämlich die ungarischen Handelsfragen unausbleiblich zur Verhandlung kommen mögen. 2) Das bekannte Rundschreiben des Zalaer Comitats, daß derselbe jeden amtlichen Verkehr mit dem Agramer Comit. für erloschen betrachte, rief verschiedene Anträge hervor: einige waren für eine Repräsentation an Allerhöchst Se. Majestät, und unter den Anhängern dieser Meinung wünschten einige in der Repräsentation das, bis zu der jüngsten laut sprechenden Manifestation der illyrischen Bewegungen nicht gehörte, Glaubensbekenntniß ausgesprochen zu sehen, daß sie den Bestand der magyarischen Nationalität mit der Nationalität des, unter derselben Krone und denselben Gesehen stehenden, verbündeten Croaten für vollkommen vereinbarlich halten; — andere waren gegen eine erneuerte Repräsentation, weil das Resultat der von dem k. Commissär in Agram begonnenen Untersuchung abgewartet werden müsse. Diese Meinung siegte \*\*). 3) Die Beschwerde des Torontaler Comitats, daß der Carlstädter Magistrat eine magyarische Zuschrift zu-

\*) Der 13. Art. v. 1791 verordnet, daß „pertractatis debite propositionibus Regiis“ die Anliegen der Stände zur Verhandlung kommen sollen.

\*\*) Dagegen berichtet das Pesti Hirlap, daß in Folge des Zalaer Rundschreibens eine energische Repräsentation beschlossen worden sei.



rückgewiesen habe, wird dieser Comitatus auf dem Reichstage zwar unterstützt, doch kann derselbe die aus Abneigung gegen die Sprache entstehende Zurückweisung einerseits, so wie Repräsentation andererseits schon deswegen nicht billigen, weil darunter die Rechtspflege leide. 4) Gegen die jüngste Postportoregulation wurde eine Repräsentation beschlossen.

Posseger Comitatus. Aus dem Berichte über die am 8. October begonnene und am 14. November fortgesetzte Comitatusversammlung theilen wir mit: 1) Der Antrag des Domherrn P., daß die Plebane von der Abhaltung der Versammlung in Kenntniß gesetzt und für stimmberechtigt erklärt würden, wurde angenommen und, da schon ein Comitatus-Beschluß vom J. 1820 den Plebanen im Sinne des Trip. 1. T. 2. die Stimmberechtigung ertheilt, die Vollziehung dieses Beschlusses verordnet. 2) Dem Zalaer Comitatus wird auf das bekannte Rundschreiben betreff des bekannten illyrischen Spottliedes geantwortet: daß die Comitatusstände die Sprache, in welcher das Lied geschrieben ist, vollkommen verstehen, diese Lieder von Wort zu Wort haben auflesen lassen und in denselben keine gegen die magyarische Nation gerichtete Beschimpfung finden. 3) Das Betreff der Agramer Beamtenwahl erlassene Rundschreiben des Zalaer Comitatus, in welchem der Agramer Obergespan mit mehreren Invektiven bedacht wird, mißfiel der Majorität, weil vor Beendigung der durch den k. Commissär begonnenen Untersuchung das angeborene Recht des guten Rufes dem Agramer Obergespan nicht abgesprochen werden könne. 4) Im Verfolge des bekannten Schreibens von Turopolya hielt die Majorität eine Repräsentation für überflüssig, weil dem Verlangen der Gesuchsteller durch Ernennung einer k. Commission Genüge geschehen sei. 5) Der Tolnaer Comitatus hat wieder zwei Zuschriften, weil sie lateinisch geschrieben sind, zurückgesandt; die Stände unterlegen dieselben Allerhöchst Sr. Majestät mit der Bitte, dieselben dem Tolnaer Comitatus zu übersenden und sowohl diesem als auch den übrigen Comitatus die Zurücksendung der lateinischen Zuschriften zu untersagen zu geruhen \*).

\*) Die Stände des k. Ungarn wollten in ihrer Vorstellung und Gesetzentwurf vom 31. Januar 1840 den Sprachartikel — gegen den ausdrücklichen Protest ihrer Abgeordneten — auf die Nebenländer ausdehnen und diese zu Correspondenzen in magyarischer Sprache nach zehn Jahren verhalten. Die hierauf erlassene allerhöchste Resolution vom 14. März 1840 enthält in Bezug auf die „partes adnexas“ (Croatien, Dalmatien und Slavonien) die Weisung „a proposita dispendio legis circa easdem ferendae dispositione abstrahendum venire.“ Die Stände repräsentirten hierauf am 4. Mai 1840, setzten den Nebenländern im 2. §. des Entwurfes einen Termin von 10 Jahren und verpflichteten im 4. §. nur die Jurisdictionen innerhalb der Grenzen des Reichs zu ungarischen Correspondenzen. Die allerhöchste Resolution vom 5. Mai

Die Stände des Baranyaer Comitatus hatten schon früher den Antrag wegen Besteuerung des Adels einer Commission überwiesen, welche in der letzten Marcaterversammlung ihr Gutachten ablegte, und nach manchen Debatten wurde folgender Beschluß gefaßt: die Stände billigen die moralischen Gründe und Ansichten der Commission und nehmen deren Vorschlag in seinem ganzen Umfange an, wornach die Kriegsteuer aus dem Grunde, weil der Magyar adelig und als solcher schon zum Schutz des Vaterlandes geboren ist, dieser seiner Obliegenheit auch bisher stets entsprochen hat und Gut und Blut für sein Vaterland zu opfern bereit ist, diese Verpflichtung aber nicht mit Geld ablösen mag, als noch nicht zeitgemäß und ungeordnet, daher auch nicht annehmbar dargestellt wird. \*) Was die durch den Landtag zu bestimmenden außerordentlichen Auflagen, als: für Regulirung von Flüssen, Gründung und Unterstützung von Eisenbahnen, Fabriken und ähnlichen des Landes Ruhm und Wohl befördernden Unternehmungen anbelangt: so sind sie damit einverstanden, daß diese vom Adel gleichmäßig mit den übrigen Landesbürgern getragen werden sollen, und bemerken nur hinsichtlich der Proportion, daß sie dazu nur in dem landständisch auszuarbeitenden Verhältniß beitragen wollen, in welchem der Grundbesitz zur Urbarialisbestimmung und dem Colonicalbesitz steht. Schließlich erklärten sich die Stände in Betreff der

1840 verfügte hierauf: ut projectum substrati articuli, quatenus illud cum diserto sensu praeprovocatae protermae benignae Resolutionis Suae congruit, ac proinde §<sup>o</sup> illud 2do exmisso, reliquo autem ejus tenore occasione solitae concertationis finaliter redigendo, in legum tabulas referatur.“ In diesem Zusammenhange entstand der 6. Art. v. 1840 — das jüngste Sprachgesetz Ungarns —, nach dessen 2. §. blos die „jurisdictiones, intra fines Regni existentes“ magyarisch repräsentiren, nach dessen 4. §. „Jurisdictiones ecclesiasticae cum Jurisdictionibus secularibus et haec inter se, perinde inter fines Regni, lingua tantum hungarica correspondere tenentur.“ Es war also bei der Abfassung des Gesetzes von einer, den Nebenländern aufzubürdenen, Zwangsverbindlichkeit, in magyarischer Sprache zu correspondiren nicht einmal die Rede, dazu kommt, daß nach einem auf der Generalversammlung der Nebenländer im J. 1805 gefaßten, im J. 1806 von Allerhöchst Sr. Majestät bestätigten, Statut die lateinische Sprache dort die Geschäftssprache ist, und der 20. Art. von 1715 „de statulis Regnorum Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae“ vorschreibt: §. 1. „Ut Statuta eorundem Municipalia, Regia autoritate specificè confirmata, in nullam amplius de sui validitate veniant quaestionem.“

\*) Das allgemeine Aufgebot des Adels (die Insurrection) ist seit Einführung der stehenden Heere zur Ehimäre geworden, somit die Grundbedingung der adeligen Steuerfreiheit weggefallen. Jeder Landesbürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen und wird mit Freuden Gut und Blut dafür zum Opfer bringen, wenn er gleich auch die Kriegsteuer zahlt, ohne deshalb diese heiligste aller Verpflichtungen mit Geld abgelöst zu haben; zahlen die Länder, wo die Conscriptio eingeführt ist, etwa keine Steuern?



heimischen Bedürfnisse oder der von der Commission bezüglich der sogenannten Domestikalsteuer ausgesprochenen Ansicht, wornach mit Ausnahme der durch die Verpflegung des Militärs entstehenden Einbuße, welche ihrer Natur nach mit der Kriegsteuer in Verbindung steht, die Domestikalsteuer und darin begriffenen Ausgaben nach einem vom Landtag zu bestimmenden Verhältnis und Auftheilungsschlüssel durch die bevorrechteten Stände übernommen werden könne, vollkommen einverstanden und beschlossen, diesernach ihre Deputirten zum künftigen Landtag zu instruiren.

### Walachei.

\* \* \* Bukarest, den 25. Dec. Als Erwiderung auf die in Paris erschienene Broschüre: *De la situation de la Valachie sous le gouvernement du Prince Alexandre Ghika*, circulirt hier gegenwärtig ein ebenfalls in Paris gedrucktes und durch die Post an einen Theil der Großbojaren angekommenes Libell, worin der Großlogothet Barbou Stirbey, als präsumtiver Verfasser jener Schmähschrift arg compromittirt wird. Baillant, der Franzose, welcher in die Unruhen vom November 1841 verwickelt war und von der Regierung Landes verwiesen ist, wird allgemein für den Verfasser dieses Libells gehalten. Derselbe kam übrigens gestern in Person wieder in Bukarest an — wurde jedoch, wenige Stunden später auf Ordre unserer provisorischen Regierung festgenommen und augenblicklich über die Gränze escortirt. Die Ungeduld des guten Mannes war etwas zu groß — hätte er noch ein Weilschen gewartet, bis der neue Fürst erwählt und dann um die Erlaubniß angesucht, zurückzukehren — es würde ihm Niemand etwas in den Weg gelegt haben. Allein unmittelbar nach seinem famösen Libellchen in persona zu erscheinen, war ein zu gewagtes Spiel.

Außerdem ist noch eine Flugschrift von Colson hier sichtbar geworden, worin der Großlogothet Stephan Balatschano ein alter Bojar und unstreitig der biederste im Lande, als die tauglichste Person für den Fürstenthron bezeichnet wird.

Binnen wenigen Tagen wird ja nun endlich die neugierige Spannung des ganzen Landes aufhören — denn Sonntag, den 1. Jan. 1843 nach unserm und den 20. Decbr. 1842 nach griechischem Style findet die Fürstenwahl im Saale der Metropole Statt, wohin sich Wähler und Candidaten nach dem Gottesdienste begeben — und den Saal, wie es die Geseze gebieten, nicht verlassen werden, bevor der neue Fürst gewählt ist — sollte die Wahl selbst tagelang dauern. Die Thüren werden abgesperrt und hinfällige Waschen sorgen dafür, daß Niemand sich entferne.

Wie viel Illusionen wird dieser 20. Decbr. zu Wasser werden lassen. —

### Türkei.

Die neuesten Berichte aus Konstantinopel vom 7 December melden: „Die Pforte hat, mittelst eines von Seite des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an die Repräsentanten der fünf Großmächte gerichteten officiellen Schreibens, den Entschluß Sr. Hoheit des Sultans angekündigt, die Verwaltung des Gebirges in Syrien, dem Rathe der gedachten Mächte gemäß, einem maronitischen und einem drussischen Gouverneur anzuvertrauen. Selbe werden den Titel Kaimakam (Stellvertreter) führen, von dem Pascha von Saida ernannt werden, und unter dessen Ueberwachung stehen.“

„Es hat sich kürzlich unter den Einwohnern von Pera eine Gesellschaft gebildet, welche, mit Genehmigung der Regierung, unternimmt, die Straßen dieser Vorstadt auf Privatkosten zu beleuchten.“

### Preußen.

Berlin, 16. December. Zum Andenken an die heute Statt findende hundertjährige Geburtsfeier des Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstatt haben Se. Majestät der König Folgendes zu bestimmen geruht:

„Ich will zum ehrenden Andenken an den 16. December, an welchem vor 100 Jahren der Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt geboren ward, dem 5. Husarenregiment, dessen Chef er bis zu seinem Tode war, für die Zukunft, neben seiner jetzigen Benennung, die der »Blücherschen Husaren« beilegen, damit das Gedächtniß dieses Helden, sowohl in dem Regimente, als auch in der ganzen Armee, unauslöschlich fortlebe. Ich habe das Vertrauen zu dem Regiment, daß es sich dieser Auszeichnung jederzeit würdig beweisen und auch auf dem Schlachtfelde so zeigen werde, als ob es seinen unsterblichen Chef mit seinem Wahlspruch noch an seiner Spitze hätte. Als äußeres Zeichen der Erinnerung an die Zeit des verstorbenen Feldmarschalls will Ich außerdem dem Regiment die rothe Uniform der Bellerschen und Blücherschen Husaren geben. Ich will ferner in Bezug auf diesen Tag den Oberstlieutenant von Boß zum wirklichen Commandeur des Regiments, den Rittmeister von Kleist zum überzähligen Major, mit Beibehalt der Escadron, ernennen, dem Premierlieutenant von Blücher den Character als Rittmeister beilegen und Meinen Generaladjutanten, den Generallieutenant Grafen von Rositz, dem Regiment aggregiren.“

Charlottenburg, den 12. December 1842.

(Gez.) Friedrich Wilhelm.

An das 5. Husarenregiment.«